

Bundesministerium für  
Unterricht, Kunst und Kultur

bm:uk

XXIV. GP.-NR

11707 /AB

13. Aug. 2012

Geschäftszahl: BMUKK-10.000/0191-III/4a/2012

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Mag. Barbara Prammer  
Parlament  
1017 Wien

zu 11865 /J

Wien, 2. August 2012

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 11865/J-NR/2012 betreffend (nicht) ganztägige Betreuung der Kinder an der Volksschule Mannagettgasse, die die Abg. Dr. Walter Rosenkranz, Kolleginnen und Kollegen am 13. Juni 2012 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

Die Festlegung, welche öffentlichen Volksschulen als ganztägige Schulformen geführt werden, fällt gemäß § 8d Abs. 3 Schulorganisationsgesetz iVm. §§ 1 Abs. 2 und 11 Abs. 1 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz in die Zuständigkeit des jeweiligen Schulerhalters. In diesem konkreten Fall besteht keine Schulerhalterschaft seitens des Bundes und betreffen daher die Fragestellungen keinen Gegenstand der Vollziehung durch das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur.

Die Bundesministerin:

